

Hauptteil - Wichtige Einzelheiten „Willensmängel“

→ Zusammenfassung Behandlung gesetzlich geregelter Irrtümer:

- Motivirrtum (Fehler bei der *Willensbildung*)

- Rechtsfolge: Motivirrtum *grundsätzlich unbeachtlich*

(Hier meist Vorrang Verkehrsinteressen vor Privatautonomie)

- Beispiele: Kündigung Arbeitsverhältnisses in irriger Vorstellung, auswärts Arbeit zu bekommen
Vertragsschluss in irriger Vorstellung, Kleid würde auf Dauer gefallen

• Ausnahmen:

- . Testament (nicht empfangsbedürftige WE): § 2078 II (§ 2080 I, § 2081)
- . Arglistige Täuschung (§ 123 I Alt. 1) + Widerrechtliche Drohung (§ 123 I Alt. 2)
- . Irrtum über verkehrswesentliche Eigenschaft (§ 119 II)
- . beidseitiger Motivirrtum (Zweck genannt oder sonst erkennbar): „Wegfall/Fehlen der GG“ -> § 313

- Fehler bei der *Willensübermittlung*

• Arten und Rechtsfolgen:

- . Erklärungsirrtum => § 119 I Alt. 2
- . Inhaltsirrtum => § 119 I Alt. 1
- . Falsche Übermittlung durch Boten => § 120

Bei Anfechtung SchE nach § 122 I (Einschränkungen in § 122 II und § 122 I Hs. 2)

und bei Vertretenmüssen auch entsprechenden SchE aus §§ 280 I, 241 II, 311 II (!) - sog. c.i.c.
(Unterschied zu § 122 I: keine Begrenzung auf pos. Interesse wie in § 122 I Hs. 2)

-
- **Fall:** Übermittlungsfehler bei Softwareeinsatz: V will einen PC für 2.650 € verkaufen, aufgrund eines Softwarefehlers wird ein Betrag von 245 € auf seiner Internetseite angezeigt. Dann Bestellung durch K und Anzeige von 245 € auf Versandbestätigung.
- Anfechtungsrecht des V?

=> Lösung:

Fehler bei Willensübermittlung => Anfechtungsrecht *analog* § 119, § 120!

Beachte: anders, wenn wegen Softwarefehlers an V falscher Kaufpreis übermittelt wurde
= Fehler bei der Willensbildung (=> hier erhöhte Aufmerksamkeit erforderlich!)

→ Behandlung besonders grundlegender Willensmängel:

- Fehlender Handlungswille

- Beispiele: Reflexbewegung; Handlung im Schlaf; *vis absoluta*
- Rechtsfolge: Nichtigkeit (ohne Vertrauensschadensersatz), Begründung:

Sehr schwerwiegender Mangel

„Erst-Recht-Schluss“ aus § 105 II (Bei Bewusstseinsstörung: Nichtigkeit)

=> Rechtsschein WE (+), aber nicht zurechenbar!

- Fehlender Erklärungswille / Fehlendes Erklärungsbewusstsein

- Beispiele: Wille Informationsanforderung Klick auf „Bestellung“, Zuwinken bei Versteigerung;
- Rechtsfolge:

1. Analogie zu § 118? (=> Nichtigkeit und sofort Vertrauensschadensersatz, § 122 I) ?

dafür: § 118 regelt einen Fall fehlenden Erklärungsbewusstseins (teilw. *in Lit.*)

dagegen: § 118 verlangt positive Erwartung des Erkennens der Nichternstlichkeit,
bei o. g. Fällen fehlt diese Erwartung (§ 118 regelt besonderen Ausnahmefall)

Fälle vergleichbar mit Fällen des § 119 I => Analogie zu § 119 (BGH, hM)

jedenfalls bei Nichtbeachtung verkehrüblicher Sorgfalt ist Setzung
Rechtsschein WE vollst. zurechenbar! => primär Geltung, mit kurzer Anf.Frist

- Fehlender Geschäftswille

- Beispiel: bei Wille zur „Abbestellung“ eines Abonnements erfolgt Ansteuerung „Bestellung“
- Rechtsfolge: Sonderfall eines Erklärungsirrtums oder Inhaltsirrtums => § 119 I

- Fall: Die abhanden gekommene Willenserklärung:

Besucher des X schickt eine bei X herumliegende Bestellung ab

=> Überlegungen und Lösungsvorschlag:

Gegen WE: Keine Abgabe und Dritter handelt unautorisiert => schwerwiegend fehlerhaft!

Für WE: Handlungswille, Erklärungsbewusstsein und Geschäftswille immerhin beim Verfassen
und teilw. Verantwortung für Rechtsschein => Verkehrsschutz analog § 122 vertretbar

→ Behandlung weiterer Sonderfälle:

– Kalkulationsirrtum

- **Verdeckt:** Bei Angebot mehrerer Leistungen, Ausweis nur des Ergebnisses (Gesamtpreis)
=> Fehler bei der Willensbildung = grs. unbeachtlich
 - **Ausnahmen:**
 - . bei offenkundig viel zu niedrigem Preis und erheblichen wirtschaftlichen Schäden bei Vertragserfüllung → Geltendmachung Anspruch hier unzulässige Rechtsausübung (§ 242)
 - . falls gemeinsame Berechnungsbasis vereinbart (z.B. Höhe Stundenlohn) → Anpassung Vertrag § 313
- **Offen (z.B. Angebot mit mehreren Posten):**
Fenster Küche.: 600 €
Fenster Bad: 400 €
Summe: 100 €
=> **Auslegung 1.000 €** (das erkennbar Gemeinte gilt = *falsa demonstratio*)
- **Offen, aber nicht offenkundig (halbverdeckt)** (zB viele Posten und Endpreis leicht unstimmtig)
=> **Maßgeblichkeit des Endpreises** – falls zu niedrig => grs. Risiko des Anbietenden
 - falls zu hoch => Anspruch auf Vertragsanpassung (bereits aus § 280 I, 241 II, 311 II = c.i.c.)

– Rechtsfolgenirrtum

- **Beispiel 1:** S verkauft gebrauchtes Rad in Annahme, Gewährleistung sei nicht geschuldet
=> unbeachtlicher Rechtsfolgenirrtum (über Nebenfolge)
- **Beispiel 2:** X verleiht in irriger Annahme, „Leihe“ bedeute *entgeltliche* Gebrauchsüberlassung
=> beachtlicher Rechtsfolgenirrtum (über Hauptfolge) = Fall eines Inhaltsirrtums!
Beachte: Bei Irrtum selbst über Hauptfolgen ausnahmsweise doch Ausschluss Anfechtung:
 - Anfechtung einer Rechtscheinvollmacht (Verkehrsschutz!) – s. § 171 ff.
 - Irrtümliches Handeln in eigenem Namen bei Willen zur Vertretung – s. § 164 II

Hauptteil - Wichtige Einzelheiten

„Gesetzliches Verbot“

→ Bedeutung des § 134 BGB

- **Einschränkung Privatautonomie aus Gründen der öffentlichen Ordnung**
- **Anordnung Vertragsnichtigkeit selten ausdrücklich => Sinn und Zweck (Telos):**
 - **Beidseitige Verbote → Nichtigkeit – Beispiele:**
 - § 29 BtMG (unerlaubte Betäubungsmittel, Verkauf *und* Erwerb)
 - §§ 332, 334 (Bestechung von Amtsträgern *und* Bestechlichkeit von Amtsträgern)
 - **Einseitige Verbote → Weniger streng – Beispiele:**
 - § 263 StGB (Betrug) → grs. Anfechtung wg arglistiger Täuschung § 123 I Hs. 1 (s. o.) *
 - § 240 StGB (Nötigung) → grs. Anfechtung wg widerrechtlicher Drohung § 123 I Hs. 2 (s. o.)
 - § 232, 232a, 232b (Zwangsprostitution, Zwangsarbeit) → Nichtigkeit (schwerwiegend!)
 - * wenn auch abgeschlossenes Geschäft verboten (zB § 29 BtMG), dann auch nicht nur anfechtbar
 - § 3 RDG (Rechtsberatung d. Unbefugte) → Nichtigkeit (schwerwiegend, Unbefugter soll nicht profitieren)
 - § 1 II Nr. 2 SchwarzArbG (Vereinbarung Schwarzarbeit = Hinterziehung Steuern/Abgaben)
 - bei Unkenntnis Auftraggeber → Wirksamkeit (wenig schwerwiegend, Auftraggeber soll versprochen Leistung trotz Fehlverhaltens des Unternehmers bekommen)
 - falls Kenntnis Auftraggeber (z.B. Vereinbarung „ohne Rechnung“) → Nichtigkeit

Fortsetzung folgt